

die Verbindung rechtzeitig und unmissverständlich hingewiesen haben.

Weiterhin anerkannt ist auch, dass die Zugriffsgemeinschaft keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit darstellt, da dieser für die Verteilung der Ausschussvorsitze keine strenge Geltung beansprucht. Dass die Zählverfahren Hare-Niemeyer und d'Hondt samt ihren rechnerischen Effekten im Übrigen gleichermaßen zulässig sind und vom Gesetzgeber daher beide vorgegeben werden können, ist ebenfalls als geklärt anzusehen.

Die Möglichkeiten der Fraktionen, Zugriffsgemeinschaften für den Zugriff auf die Ausschussvorsitze zu bilden und hierdurch ihr Gewicht zu verstärken, können auch kleinere Fraktionen in Anspruch nehmen und davon profitieren. Eine Streichung, die die antragstellende Fraktion begehrt, käme daher gerade kleineren Fraktionen nicht zugute.

Gestehen Sie mir noch folgende zwei Sätze zu: Mein Vorredner hat gerade beklagt, dass demokratisch legitimierte Fraktionen ihre Rechte wahrnehmen und eine Zugriffsgemeinschaft bilden. So ist die Demokratie nun einmal. Wir alle können nichts dafür, dass Sie so weit abseitsstehen.

(Lachen von Helmut Seifen [AfD])

Die Landesregierung sieht keinen Anlass für eine Gesetzesänderung und teilt die überwiegende Meinung der Rednerinnen und Redner der Legislative. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU, der SPD und der FDP)

**Präsident André Kuper:** Vielen Dank, Frau Ministerin Scharrenbach. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/15275, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/12059 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte zustimmen? – Das sind die Abgeordneten der AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Wer enthält sich? – Das sind die drei fraktionslosen Abgeordneten. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/12059 abgelehnt**.

Ich rufe auf:

## 9 Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/15234

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 1*).

Daher stimmen wir ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/15234 an den Rechtsausschuss – federführend – sowie an den Hauptausschuss. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

## 10 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/15235

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Daher können wir abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/15235 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann stelle ich fest, dass die **Überweisungsempfehlung** damit einstimmig **angenommen** worden ist.

Ich rufe auf:

## 11 Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

Antrag  
der Landesregierung  
auf Zustimmung  
gemäß Artikel 66 Satz 2  
der Landesverfassung  
Drucksache 17/15288

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen (*siehe Anlage 3*).

Daher kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags auf



## Anlage 1

### Zu TOP 9 „Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze“ – zu Protokoll gegebene Rede

**Peter Biesenbach**, Minister der Justiz:

*Vor rund 15 Jahren ist im Rahmen der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug auf die Länder übergegangen. Die in diesem Zuge vereinzelt geäußerte Befürchtung, es komme zu einem „Wettlauf der Sparmaßnahmen“ zwischen den Ländern mit mangelhafter Personalausstattung und Stellenbesetzung, hat sich erkennbar nicht bewahrheitet.*

*Beziehen wir die im Haushaltsentwurf 2022 vorgesehenen Planungen mit ein, werden wir das Ziel, in der laufenden Legislaturperiode mehr als 1000 neue Planstellen und Stellen für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen einzurichten, erreichen. Dadurch sind wir in diesem Bereich personell sehr gut aufgestellt. Hinzu kommt, dass im Rahmen des neuen Programms der Landesregierung zur Modernisierung der Landesliegenschaften den Justizvollzugsanstalten 1,1 Milliarden Euro für bauliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.*

*Mit der erforderlichen finanziellen und personellen Ausstattung ist es jedoch nicht getan. Auch der rechtliche Rahmen muss den aktuellen und zukünftigen Anforderungen gerecht werden. An dieser Stelle setzt der heute in erster Lesung zu beratene Gesetzesentwurf an. Im Zentrum eines modernen Strafvollzuges steht die Behandlung der Gefangenen. Sie sollen auf vielfältige Weise befähigt werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.*

*Insbesondere in Form von therapeutischen Maßnahmen, aber auch durch Beschäftigung beispielsweise in Form von Arbeit und Bildung sowie durch sinnvolle Freizeitgestaltung, Sport und Seelsorge verfügt der nordrhein-westfälische Strafvollzug über eine Vielzahl an Behandlungsmöglichkeiten. Es gilt, den Gefangenen jeweils ein an ihren Bedarf orientiertes, passgenaues Behandlungsangebot zu machen. Da aber nicht alle Maßnahmen in jeder Anstalt zur Verfügung gestellt werden können, soll zukünftig stärker in den Blick genommen werden, welche landesweit angebotenen Behandlungsmaßnahmen für die Gefangenen jeweils in Betracht kommen. Wir haben deshalb diesen Aspekt eines modernen Vollzuges zu einem wesentlichen Baustein der Novellierung der Landesjustizvollzugsgesetze gemacht.*

*Der Behandlungsvollzug lebt von der von unseren Justizvollzugsbediensteten täglich geschaffenen*

*dynamischen Sicherheit, also der durch Kommunikation und Interaktion erreichten positiven Beziehung zu den Gefangenen. Sicherheit bildet allgemein den notwendigen Rahmen, um einen ungestörten Behandlungsvollzug zu ermöglichen.*

*Zur Stärkung der internen Sicherheit ist daher im Gesetzesentwurf die Schaffung einer Ankernorm für Maßnahmen der Drohnenabwehr vorgesehen. Denn die von Drohnenüberflügen ausgehenden Gefahren werden perspektivisch immer weiter zunehmen. Im Rahmen dieser Schwerpunktsetzung soll ferner eine Vermutungsregelung bei verweigerter Mitwirkung an einer Drogenkontrolle eingeführt werden. Verweigern Gefangene ihre Mitwirkung bei einer angeordneten Urinkontrolle, soll zukünftig in der Regel davon auszugehen sein, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.*

*Des Weiteren soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine allgemeine Zugangskontrolle geschaffen werden. Der besondere Stellenwert der Sicherheit wird schließlich im Gesetzesentwurf dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, die sogenannte externe Sicherheit, als Aufgabe des Strafvollzuges zukünftig in § 1 StVollzG NRW und damit in der Eingangsvorschrift des Gesetzes verankert werden soll.*

*Bei den für sinnvoll erachteten gesetzlichen Änderungen beschränkt sich der Gesetzesentwurf aber nicht nur auf den Erwachsenenvollzug, sondern berücksichtigt den gesamten Justizvollzug. Beispielsweise soll im Jugendarrest – gleiches gilt auch für den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen – der Schwerpunkt der Behandlung stärker auf den nachsorgenden Bereich gelegt werden. Im Bereich des Jugendstrafvollzuges soll die Verpflichtung gesetzlich festgeschrieben werden, den Gefangenen wöchentlich die Teilnahme an angeleiteten Freizeitangeboten zu ermöglichen.*

*Schließlich ist es uns ein besonderes Anliegen, den Opferschutz in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Da die Kontaktaufnahme zu Behörden für Opfer von Straftaten häufig eine erhebliche Belastung darstellt, soll im vollzuglichen Datenschutzrecht zukünftig die Möglichkeit geschaffen werden, dass bestimmte Informationen unmittelbar an die oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitergegeben werden, um auf diese Weise den Opfern von Straftaten eine wichtige Unterstützung bieten zu können.*

*Abschließend bitte ich Sie im weiteren Beratungsverlauf um Unterstützung für den Gesetzesentwurf, um gemeinsam den nordrhein-westfälischen Justizvollzug für die Zukunft zu gestalten.*

